

Gebührentarif

Vom 1. Januar 2018

SRL-Nr. 600.21

Vom Gemeinderat festgesetzt am 6. November 2017



GEMEINDE

Kappel am Albis

Gebührentarif der Gemeinde Kappel am Albis

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der politischen Gemeinde vom 01.01.2018, erlässt der Gemeinderat Kappel am Albis folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen usw. Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	CHF	5.00
Pläne		
Übersichtsplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
Hausnummernplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
Ortsplan, A6 gefaltet	CHF	10.00
Zonenplan, A5 gefaltet	CHF	5.00
Kernzonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen		
Fotokopie im Format A4 oder A3		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Mahngebühren		
1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung	CHF	20.00

Art. 6 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	120.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	95.00
Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde	CHF	95.00
Administration	CHF	70.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	35.00

II. Bauwesen

Art. 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür. Dazu gehören die Personalkosten nach den Ansätzen in Art. 6 dieses Tarifs und weitere effektiv aufgelaufene Kosten nach Art. 10 dieses Tarifs sowie die Kosten für allfällig notwendige Fachbegutachtungen.

Für jedes zu beurteilende Gebäude beträgt die Gebühr höchstens 20'000 Franken.

Art. 8 Anzeigeverfahren

Gebühr für einfache Kleingesuche,
die im Anzeigeverfahren bewilligt werden CHF 150.00

Art. 9 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und
Gestaltungsplanverfahren nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans nach effektivem Aufwand

Art. 10 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	nach effektivem Aufwand
Kontrolle von Baukranen	nach effektivem Aufwand
Bauabnahmen	nach effektivem Aufwand
Parzellierungen	CHF 150.00
Publikation	nach effektivem Aufwand
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	CHF 50.00
Kanalisationsbewilligungen	CHF 150.00
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kantonale KZV)	individuelle Berechnung
Schutzraumkontrolle	nach effektivem Aufwand
Reklamebewilligungen	CHF 150.00
Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	CHF 150.00
Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées	CHF 150.00
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.	CHF 150.00
Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Einmessen Standorte von Erdsonden	CHF 150.00
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unter- schutzstellung	gebührenfrei
Amtliche Vermessung	gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten

Gebühren für periodische Kontrollen:

Betriebskontrollen für technische Anlagen	nach effektivem Aufwand
periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	nach effektivem Aufwand
Rauchgaskontrollen	nach effektivem Aufwand

III. Einbürgerungen²

Art. 11 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und
Schweizer beträgt für

Erwachsene	CHF 250.00
Minderjährige	gebührenfrei

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Art. 12 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 250.00

Ehepaare CHF 500.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 500.00

Ehepaare CHF 1'000.00

miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 500.00

Ehepaare CHF 750.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 750.00

Ehepaare CHF 1'250.00

miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Bei einem ablehnenden Entscheid ist die volle Einbürgerungsgebühr geschuldet. Wird das Verfahren durch Rückzug oder Abschreibung beendet, reduziert sich die Gebühr um 50 %.

Art. 13 Weitere Gebühren

Sprachtest gemäss Rechnung

Grundkenntnistest gemäss Rechnung

Die Kosten werden auch bei Rückzug des Gesuches, bei einem ablehnenden Entscheid oder bei Abschreibung des Einbürgerungsgesuches verrechnet.

Art. 14 Entlassung aus dem Bürgerrecht

Pauschal CHF 100.00

IV. Einwohnerkontrolle

Art. 15 Anmeldung

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung CHF 40.00

Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung CHF 30.00

Schriftenempfangsschein (Duplikat) CHF 20.00

Art. 16 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige) CHF 100.00

Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr
(Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige) CHF 100.00

Heimatausweis CHF 30.00

Art. 17 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
- einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für Familie	CHF	60.00
Wohnsitzbestätigung für SBB GA (pro Person)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00

Art. 18 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00

Art. 19 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Art. 20 Ausländerrechtliche Gebühren⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF	20.00
-----------------------------------------------------------	-----	-------

V. Feuerwehrwesen⁵

Art. 21 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold	max. CHF	70.00
----------------------------------------------------------------------------------------	----------	-------

Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold	max. CHF	70.00
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------	-------

Art. 22 Fahrzeugkosten

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Fahrzeuge bis 3,5 t	100.00	50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	150.00	75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	300.00	150.00
Autodrehleiter	400.00	200.00
Hubrettungsfahrzeuge	600.00	300.00

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

⁵ Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ, wie in Art. 29 GebüVo vorgesehen.

Materialcontainer	300.00	150.00
Transportfahrzeug für Container	Einsatzpauschale: 600.00	

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 23 Maschinen und Geräte

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Tauchpumpe oder Wassersauger	40.00	20.00
Motorspritze ab Typ II	40.00	20.00

Atemschutzgeräte

Typ	Einsatzpauschale CHF
Pressluftgerät, pro Stk.	20.00
Kreislaufgerät, pro Stk.	120.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 24 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 1'800.00 an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50% des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 800.00 an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Art. 25 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag: um 25%

ab dem 31. Tag: um 50%

VI. Finanzen und Steuern

Art. 26 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für 1 Jahr	CHF	40.00
Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren pro Person	CHF	80.00

Art. 27 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2	CHF	30.00
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	-------

Art. 28 Nachforschungsgebühren

Gebühren für Nachforschungsbegehren werden gemäss Rechnung der schweizerischen Post weiterverrechnet.

VII. Friedhofswesen

Art. 29 Bestattungskosten

Die Gemeinde trägt im gesetzlichen vorgeschriebenen Umfang die Kosten der Bestattung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten. Werden von den Angehörigen weitere Leistungen wie besonderer Sarg, Urne usw. verlangt, so sind die daraus erwachsenden Mehrkosten durch den Auftraggeber zu übernehmen.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Kosten Dritter	
Sargkosten+ Einsargungsarbeiten	gemäss Rechnung
Leichen- und Urnentransport	gemäss Rechnung
Kremationsgebühr	gemäss Rechnung
Leichenschau	gemäss Rechnung
Grabunterhalt	gemäss Rechnung
Publikationen	gemäss Rechnung
Grabarbeiten	gemäss Rechnung
Namensschild	gemäss Rechnung
Grabplatz	
Reihengrab	CHF 750.00
Urnen- oder Kindergrab	CHF 500.00
Gemeinschaftsgrab	CHF 100.00
Aufwendungen Bestattungsamt pauschal	CHF 100.00

Art. 30 Familiengrab

Miete Familiengrab für die Dauer von 10 Jahren	CHF 750.00
------------------------------------------------	------------

VIII. Lebensmittelkontrolle

Art. 31 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen pro Kontrolle	CHF 260.00

Art. 32 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten, usw. gemäss Rechnung

IX. Polizeiwesen

Art. 33 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	600.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	300.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	50.00

Art. 34 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF	500.00
jährliche Kontrollgebühr	CHF	300.00
vorübergehende Ausnahme	CHF	60.00

Art. 35 Abgaben für gebranntes Wasser⁶

Gemäss der gültigen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Art. 36 Hundehaltung

Hundeabgabe pro Hund	CHF	120.00
einmalige Anmeldegebühr	CHF	20.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	40.00

Von der Abgabe befreit sind Halterinnen und Halter gemäss § 25 des Hundegesetzes.

Art. 37 Waffenscheine⁷

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.

Art. 38 Sonntagsverkauf

pro Geschäft	CHF	80.00
--------------	-----	-------

X. Schulwesen

Art. 39 Freiwillige Angebote

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben.

Art. 40 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Schulzeugnisse; erstellt aus den Archivunterlagen	CHF	25.00
Klassenliste; erstellt aus den Archivunterlagen	CHF	25.00
Schulbestätigung für ehemalige Schülerinnen und Schüler	CHF	25.00
Arbeitszeugnis aus Archiv oder Dossier	CHF	50.00
Wiederherstellung eines Arbeitszeugnisses	CHF	50.00
MAB Kopien aus Archiv oder Dossier	CHF	50.00

⁶ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

⁷ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 41 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung gilt der kommunale Erlass.

XI. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 42 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁸

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Etc.

XII. Rechtspflege

Art. 43 Wiedererwägungsgesuche

Bestimmbarer Streitwert	
Streitwert bis CHF 5'000.00	CHF 500.00
Streitwert von CHF 5'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF 600.00
Streitwert von über CHF 10'000.00	CHF 700.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF 140.00
Entscheide bis 10 Seiten	CHF 250.00
Entscheide bis 20 Seiten	CHF 500.00
jede zusätzliche Seite	CHF 25.00

Art. 44 Neubeurteilung, Grundgebühr

Bestimmbarer Streitwert	
Streitwert bis CHF 5'000.00	CHF 300.00
Streitwert von CHF 5'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF 400.00
Streitwert von über CHF 10'000.00	CHF 500.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF 140.00
Entscheide bis 10 Seiten	CHF 250.00
Entscheide bis 20 Seiten	CHF 500.00
jede zusätzliche Seite	CHF 25.00

⁸ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Art. 45 Friedensrichter⁹

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 bis 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

⁹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.